

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein am 18. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Idstein**

#### Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Stadtwerke Idstein vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen Betriebsleiter sowie einen technischen stellvertretenden Betriebsleiter und einen kaufmännischen stellvertretenden Betriebsleiter.“
2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Betriebskommission ist für die in § 7 EigBGes aufgezählten Angelegenheiten zuständig. Ihr obliegt insbesondere:
  1. Die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000,00 Euro im Einzelfall übersteigt;
  2. Die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 50.000,00 Euro nicht übersteigt;
  3. Der Verzicht auf Forderungen bis zu einem Wert von 5.000 Euro und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro im Einzelfall;
  4. Die Überwachung der Betriebsleitung und die Vorbereitung der nach dem Eigenbetriebsgesetz und § 8 dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 9. März 2016

Der Magistrat  
der Stadt Idstein

gez.

Christian Herfurth  
Bürgermeister